

## Pflichtmitgliedschaft bei der Bayerischen Ärzteversorgung für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte

Erweiterung des Kreises der Pflichtmitglieder  
Verzicht auf frühere Befreiungen von der Pflichtmitgliedschaft

### 1. Pflichtmitgliedschaft bei der Bayerischen Ärzteversorgung (BÄV) für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte ohne deutsche, EG- oder EWR-Staatsangehörigkeit

Aufgrund einer Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen erstreckt sich seit dem 1. Januar 2003 die Pflichtmitgliedschaft bei der BÄV nunmehr auf alle Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, die in Bayern beruflich tätig sind, unabhängig von ihrer jeweiligen Staatsangehörigkeit. Die bisherige Beschränkung der Mitgliedschaft bei der BÄV auf Ärzte, Tierärzte und Zahnärzte, die Deutsche im Sinn des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften (EG) besitzen oder diesen aufgrund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gleichgestellt sind, ist entfallen. Für die Mitgliedschaft in der BÄV ist das Vorliegen einer bestimmten Staatsangehörigkeit künftig nicht mehr erforderlich.

Eine *Ausnahme* von diesem Grundsatz der Pflichtmitgliedschaft gilt für diejenigen Berufsangehörigen, die bereits vor dem 1. Januar 2003 mit Ausnahme der entsprechenden Staatsangehörigkeit alle anderen Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft bei der BÄV durch eine Berufstätigkeit als Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt in Bayern oder in den Staatsvertragsgebieten im Land Rheinland-Pfalz oder im Saarland erfüllt haben und außerdem durch eine entsprechende Berufstätigkeit am 1. Januar 2003 aufgrund des oben erwähnten Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen erstmals alle Voraussetzungen für die Mitgliedschaft bei der BÄV erfüllen.

Diese Personen sind nur dann in die Pflichtmitgliedschaft bei der BÄV einbezogen, wenn sie dies **spätestens bis zum 31. Dezember 2003** bei der BÄV beantragen. Die Pflichtmitgliedschaft entsteht dann ab Vorliegen aller Voraussetzungen hierfür (unter anderem Nichtüberschreitung der Altersgrenze von 45 Jahren), frühestens ab 1. Januar 2003. Wird dieser Antrag nicht oder nicht fristgerecht gestellt, gelten diese Personen auf Dauer als von der Mitgliedschaft bei der BÄV befreit und können auch später nicht mehr Mitglied der BÄV werden.

### 2. Verzicht auf frühere Befreiungen von der Pflichtmitgliedschaft bei der BÄV für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte mit EG- oder EWR-Staatsangehörigkeit

Bei den früheren Erweiterungen des Mitgliederkreises der BÄV ab 1. Januar 1987 bzw. ab 1. Juli 1994 um Berufsangehörige mit EG- bzw. EWR-Staatsangehörigkeit galten ebenfalls Antragsfristen für die Mitgliedschaft bei der BÄV.

Für diese Berufsangehörige besteht erneut die Möglichkeit, in die Pflichtmitgliedschaft bei der BÄV einbezogen zu werden, wenn sie die Pflichtmitgliedschaft bei der BÄV damals nicht oder nicht fristgerecht beantragt haben. Diese Personen werden nunmehr in die Pflichtmitgliedschaft bei der BÄV einbezogen, wenn sie dies **spätestens bis zum 31. Dezember 2003** bei der BÄV beantragen. Die Pflichtmitgliedschaft entsteht dann ab Vorliegen aller Voraussetzungen hierfür (unter anderem Nichtüberschreitung der Altersgrenze von 45 Jahren), frühestens ab 1. Januar 2003. Wird dieser Antrag nicht oder nicht fristgerecht gestellt, gelten diese Personen auf Dauer als von der Mitgliedschaft bei der BÄV befreit und können auch später nicht mehr Mitglied der BÄV werden.

Nähere Auskünfte erteilt die BÄV,  
Denninger Straße 37, 81925 München,  
Telefon 089 9235-7011.

## Kreuzworträtsel

### Rätseln und Gewinnen

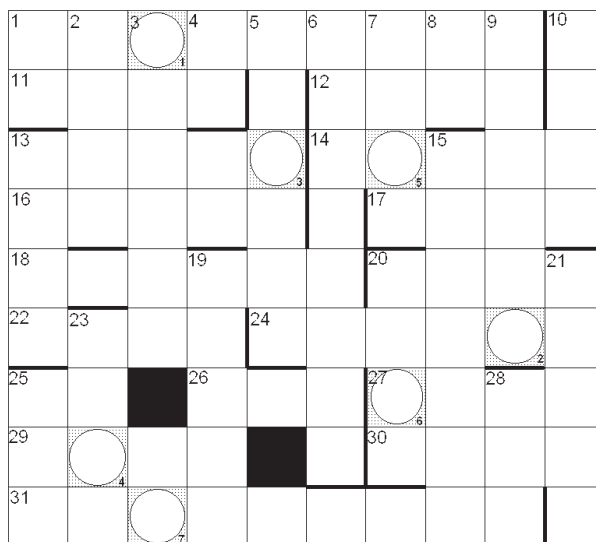
Aus den Einsendern der richtigen Lösung wird ein Gewinner gezogen, der als Anerkennung eine Freikarte für den 54. Nürnberger Fortbildungskongress 2003 der Bayerischen Landesärztekammer erhält. Der Gewinner wird schriftlich informiert. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Lösungswort einsenden an:  
Redaktion Bayerisches Ärzteblatt, Stichwort „Kreuzworträtsel 1/03“, Mühlbauerstr. 16, 81677 München

Einsendeschluss: 7. Februar 2003

### Waagrecht

1 Nerv des M. quadriceps femoris  
11 Handelsname eines häufig verschriebenen Schleifendiuretikums  
12 Gesichtsnuralgie bei Zoster oticus (Mitbeteiligung des Ganglion geniculatum), ...-Syndrom (Eponym)  
13 Klinischer Test bei Thoracic-outlet-syndrom (Eponym)  
14 Mitochondriale beidseitige Optikusatrophie nach ... (Eponym)  
16 Bihiläre Lymphadenopathie, M. ... (Eponym)  
17 Himmelsrichtung  
18 Mageneingang  
20 Repositionsmanöver bei Schultergelenks-



luxation (Eponym)  
22 Veraltete Bezeichnung für den Hepatitis B-Virus: ... Partikel (Eponym)  
24 Regel, nach der die verbrannte Körperoberfläche berechnet werden kann  
25 Lat. Bei, zu  
26 Lat. Milch  
27 Netz  
29 Hämoglobinabbauprodukt (klinisches Kurzwort)  
30 Foetor  
31 Endometriosezyste im Ovar

### Senkrecht

2 Agar zur Differenzierung von Lactosepositiven und -negativen Enterobacteriaceae (Eponym)  
3 Infektionserkrankung, bei der man Koplik-Flecken findet  
4 Wortteil: das Ohr betreffend  
5 Skala zur Erfassung des funktionellen Zustands von Schlaganfallpatienten  
6 Aseptische Knochennekrose im medialen Femurkondylus beim Erwachsenen, Morbus ... (Eponym)  
7 Infektionskrankheit mit Condylomata lata  
8 modern  
9 Progressive supranukleäre Blicklähmung, ...-Richardson-Olzewski-Syndrom  
10 Fokus  
13 Merkhilfe für die Kriterien eines Malignen Melanoms, ...-Regel  
15 Metabolische Dysregulation infolge längerer Zufuhr von Antazida, Milch-Alkali-Syndrom, ...-Syndrom (Eponym)  
19 Akute organische Psychose mit vegetativer Entgleisung  
20 Wahrnehmung vor einem epileptischen Anfall  
21 Nicht angeborene Zahnlucke  
23 Pupillotomie mit erloschenen Muskeleigenreflexen  
25 Disseminierte Verlaufsform der Langerhanszell-Histiozytose, ...-Letterer-Siwe-Krankheit (Eponym)  
28 Aromatisches Getränk

© Dr. Özgür Yaldızlı, Essen